

Differenzieren, flexibilisieren, experimentieren, der Dreh mit dem Berufsprinzip

von Adalbert Ruschel

(01. September 2005)

Das *Berufsprinzip* oder auch Berufskonzept, also die Orientierung der Berufsausbildung an einem anerkannten Berufsbild, gehört neben der Chancengleichheit und der Dualität der Ausbildungsorte zu den tragenden Säulen unseres Berufsausbildungssystems. Doch wie tragfähig sind diese Säulen noch in einer Welt des schnellen Wandels, nicht zuletzt auch der Arbeitswelt? Ist die Vorstellung von Berufen und Beruflichkeit im Zeitalter von Kompetenzen und Profilen noch zeitgemäß und als Zielvorgabe für unsere Berufsausbildung überhaupt noch zu halten? Je flüchtiger die vermeintlichen Konstanten dieser Welt sind, das haben wir doch inzwischen gelernt, um so schneller versagen die Erfolgsformeln!

Im Rahmen der Diskussionen um die Novellierung des Berufsbildungsgesetzes 2005 hat der deutsche Bundestag deutlich gemacht, dass er die Berufsausbildung in der Bundesrepublik Deutschland auch weiterhin als Ausbildung nach dem Berufsprinzip verstanden haben will.

In den Debatten wurde das Festhalten am Berufsprinzip vor allem damit begründet, dass

- die Betriebe auch in Zukunft qualifizierte Fachkräfte benötigen werden,
- die jungen Generationen Anspruch auf eine arbeitsmarktverwertbare, zukunftsfeste Berufsausbildung hätten,
- eine stabile Beruflichkeit in unserer Gesellschaft eine sozialintegrative Funktion begründe und
- ein dauerhaftes funktionales Äquivalent zum Berufskonzept nicht erkennbar sei.

Der Gesetzgeber sah und sieht im Berufsbildungsgesetz in erster Linie eine Regelung zur Sicherung der Qualität der beruflichen Bildung. Er will vor allem Jugendliche, aber auch Erwachsene vor Ausbeutung und vor Ausbildung in geringer Qualität schützen. Diese Qualitätsgarantie rechtfertigt schließlich auch die so genannten Ausschließlichkeitsgrundsätze, mit denen die Berufswahlfreiheit (Art. 12 GG) und die Vertragsfreiheit (Art. 2 GG) eingeschränkt werden.

Nach § 4 Abs. 2 BBiG darf für anerkannte Ausbildungsberufe nur nach der jeweiligen Ausbildungsordnung ausgebildet werden. Dieser *Ausschließlichkeitsgrundsatz* (1) gilt auch für die betriebliche Ausbildung Erwachsener.

Nach § 4 Abs. 3 dürfen Jugendliche nur in anerkannten Ausbildungsberufen ausgebildet werden (*Ausschließlichkeitsgrundsatz* 2).

Die Auseinandersetzungen um die Reform des BBiG zeigten jedoch auch, dass nicht unerhebliche Auffassungsunterschiede darüber bestehen, wie ein modernes Berufsprinzip in konkrete Ausbildungsordnungen umzusetzen ist, wenn die Arbeitswelt einem kontinuierlichen Wandel unterliegt, schnelle Anpassung gefragt ist. Vielleicht hilft uns ein weiterer Blick in den jetzt vom Gesetzgeber vorgegebenen rechtlichen Rahmen, seinen Willen zu deuten.

Im neuen BBiG kommt sowohl der Stufenausbildung wie auch der gestreckten Abschlussprüfung eine besondere Bedeutung zu. Die damit bereits zum Ausdruck gebrachte Priorität für einen grundsätzlich flexibleren Aufbau der Ausbildungsordnungen stellt nach Meinung der Befürworter keineswegs eine Abkehr vom Berufsprinzip dar. Dieses wird demnach weiterhin durch die bundesweit einheitlichen Ausbildungs- und Prüfungsordnungen gewährleistet, meinen die Fürsprecher.

Das Problem ist und bleibt aber, dass sich Tätigkeiten und Tätigkeitsbündel in der Arbeitswelt ständig wandeln, so dass sich die Vielzahl der real ausgeübten Erwerbsberufe in den anerkannten Ausbildungsberufen nur schwer bündeln lassen. Den Beweis dafür liefern uns die kniffligen Bemühungen, Ausbildungsberufe in Schwerpunkte und Fachbereiche zu gliedern. Auch die früher üblichen langen Vorlaufzeiten der Verfahren zur Ordnung anerkannter Ausbildungsberufe stehen der schnellen Reaktion auf beruflichen Wandel entgegen. Aber auch die inzwischen forcierte Verfahrensdauer hätte ihre Tücken, wenn im Zweifelsfall der Grundsatz „Schnelligkeit vor Qualität“ gelten sollte.

Die Schwierigkeiten der Differenzierung zwischen Berufen zeigen sich darüber hinaus in der Taxonomie der Berufsbezeichnungen in unterschiedlichen Gesetzen oder statistischen Erhebungen. Wer zu differenzieren anfängt, läuft schnell in eine selbst gestellte Falle, er findet kein Ende. Hinter jedem vermutlichen Unterscheidungselement findet er neue. Die Ausbildung nach dem Modulprinzip versucht den entgegengesetzten Weg zu gehen, sie bündelt und legt dafür ihre Elemente fest. Bestimmte Module (Tätigkeitsbündel) können dann für unterschiedliche Erwerbsberufe des Beschäftigungssystems verwendet werden. Damit ließe sich dem unterschiedlichen und sich ständig wandelnden Qualifikationsbedarf der Arbeitswelt mit der notwendigen Differenzierung und Flexibilisierung entsprechen.

So neu, wie die Forderung nach Anpassung im Rahmen der berufsbildungspolitischen Diskussion erscheint, ist sie durchaus nicht. Wenn man den Begriff nicht zu eng fasst, findet „Modularisierung“ in den Ordnungsbemühungen für die Ausbildungsberufe in den letzten Jahrzehnten bereits vielgestaltig statt: Berufsausbildungsvorbereitung, Stufenausbildung mit Fachrichtungen und Schwerpunkten, Wahl- und Pflichtbausteine, Anrechnungsmodelle und Zusatzqualifikationen weisen bereits in die Richtung Flexibilisierung.

Seit etwa 30 Jahren gibt es in den Ausbildungsordnungen die sogenannte *"Flexibilitätsklausel"*, welche die Voraussetzungen für Abweichungen vom jeweiligen Ausbildungsrahmenplan näher festlegt. Vor mir liegt die Ausbildungsordnung für Bankkaufmann/Bankkauffrau vom 30. Dezember 1997. Dort heißt es in § 4 Abs. (1) Satz 2: *"Eine von dem Ausbildungsrahmenplan abweichende sachliche und zeitliche Gliederung des Ausbildungsinhaltes ist insbesondere zulässig, soweit eine berufsfeldbezogene Grundbildung vorausgegangen ist oder betriebspraktische Besonderheiten die Abweichung erfordern."* Diese Formulierung findet sich wortgleich in fast allen seit etwa 1975 erlassenen bzw. neu geordneten Ausbildungsordnungen. Sie betrifft - wie das Zitat zeigt - nicht nur die zeitliche, sondern auch die sachliche Gliederung.

Der Gesetzgeber hat diese Möglichkeit der Flexibilisierung jetzt aufgewertet und in § 5 Abs. (2) Nr. 5 BBiG aufgenommen. In der einschlägigen Literatur ist zwar schon von Anfang an umstritten, ob bzw. wie weit von der Ausbildungsordnung abgewichen werden kann.

Dort werden dazu drei grundlegende Auffassungen vertreten:

1. Eine Abweichung ist grundsätzlich zulässig.
2. Die Flexibilisierungsklausel gilt nur für Absolventen des Berufsgrundschuljahres.
3. Abweichungen sind nur möglich, wenn betriebspraktische Bedürfnisse das erfordern, z.B. außerbetriebliche Ausbildung.

In der Praxis sind Auszubildende sicher gut beraten, Abweichungen nur in so weit zu beantragen, wie eine sinnvoll geordnete und planmäßig durchgeführte Ausbildung noch gewährleistet ist. Gerichtsurteile und/oder Kommentare können als

Anhaltspunkte dienen. In jedem Fall muss davon ausgegangen werden, dass die zuständigen Stellen entsprechenden Anträgen eher ablehnend gegenüber stehen. Eine andere Möglichkeit, die relativ rigiden Vorgaben der Ausbildung in anerkannten Ausbildungsberufen zu verändern, bietet die so genannte *Experimentierklausel*, die bereits im alten BBiG enthalten war und sich in § 6 der novellierten Fassung von 2005 wieder findet. Danach kann das Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit oder das sonst zuständige Fachministerium im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Bildung und Forschung nach Anhörung des Hauptausschusses des Bundesinstituts für Berufsbildung durch Rechtsverordnung, die nicht der Zustimmung des Bundesrates bedarf, zur Entwicklung und Erprobung neuer Ausbildungsberufe sowie Ausbildungs- und Prüfungsformen Ausnahmen von § 4 Abs. 2 und 3 zulassen, die auch auf eine bestimmte Art und Zahl von Ausbildungsstätten beschränkt werden können. Hier liegt die Zuständigkeit also bei den für den Erlass von Ausbildungsordnungen verantwortlichen Bundesministerien. Dem notorischen Skeptiker bleibt die Erkenntnis, dass das Berufskonzept intuitiv zwar recht einfach erscheint, inhaltlich aber kaum zu erfassen ist. Und der human-gläubige Restmystiker in mir fragt sich, was denn in einer materialistischen Welt aus der Berufung geworden ist, die dem Beruf schließlich zum Namen verholten hat.